

## 29. Gesetz vom 3. Oktober 1887,

die Concessionspflicht der gewerbmäßigen Abhaltung von Tanzlustbarkeiten betreffend.

**Wir Heinrich der Zweite und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Meuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kränichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen mit Zustimmung des Landtags das Folgende:

### §. 1.

Wer gewerbmäßig Tanzlustbarkeiten in bestimmten Wirthschafts- oder sonstigen Räumen veranstalten, oder zu deren Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf in Zukunft der Erlaubniß des Landesauschusses.

Diese Erlaubniß ist nur solchen Personen zu ertheilen, welche die Berechtigung zum Ausschänken von Wein, Bier und Brantwein erlangt haben oder gleichzeitig mit der in al. 1 gebachten Erlaubniß erlangen.

Die von den ebenerwähnten Personen nachgesuchte Erlaubniß ist aber dann zu verfahren:

1. wenn das zur Veranstaltung der Tanzlustbarkeiten bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt,

2. wenn die Lage des Lokals in der Nähe fürstlicher Schlösser Belästigungen befürchten läßt,

3. wenn die Nähe von Kirchen, Schulen, oder anderen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten besorgen läßt, daß die bestimmungsgemäße Benutzung derselben durch Tanzlustbarkeiten eine Störung erleide,

4. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß bereits ertheilt ist.

Bei der Entscheidung darüber, ob der letztere Verjasungsgrund vorliegt, ist insbesondere auf die Volkszahl, den Wohlstand der Einwohner im Orte und in der Umgegend und auf die Zahl der in der Nachbarschaft vorhandenen Tanzstätten Rücksicht zu nehmen.

Vor Ertheilung der Entscheidung ist jedenfalls der Gemeindevorstand gutachtlich zu hören.

Dieserjenigen Personen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits mit dem gewerbmäßigen Betrieb der Abhaltung von Tanzlustbarkeiten begonnen haben, bedürfen einer Concession nicht.

### §. 2.

Die Erlaubniß kann zurückgenommen und den Personen, welche bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes damit begonnen haben, gewerbmäßig Tanzlustbarkeiten in